

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 202.

Montag den 20. Juli.

1868.

Bekanntmachung.

Wir haben in Absicht, das Erdgeschoss des Gewandhauses und des Concertsaalgebäudes vollständig umzubauen und darin 15 durch eine Centralheizung heizbar zu machende Gewölbe mit Schreibstuben und bez. Niederlagen einzurichten. Diese Localitäten würden, dafern die Herren Stadtverordneten zu dem projectirten Umbau noch ihre Zustimmung ertheilen und mit dessen Ausführung, wie beabsichtigt ist, nach der Ostermesse 1869 begonnen werden kann, vom 1. October 1869 an auf 6 Jahre vermietet werden.

Wir fordern Reflectanten auf die einzurichtenden Geschäftslocale hierdurch auf, sich wegen deren Ermiethung mit uns in Verbindung zu setzen und ihre Miethgebote so wie sonstige etwaige Anträge bis zum 31. dieses Monats mündlich oder schriftlich bei uns anzubringen.

Die Baupläne und die Vermietungsbedingungen liegen in unserem Bauamte zur Einsichtnahme aus. Mit weitem Verhandlungen ist Herr Stadtrath Bassenge beauftragt.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Leipzig, den 13. Juli 1868.

Dr. E. Stephani. Cerutti.

Bekanntmachung.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche einen Weischleusen-Canon an die Stadtcasse zu zahlen haben und damit pr. Termin Johannis 1868 im Rückstande geblieben sind, werden zu dessen sofortiger Berichtigung aufgefordert.
Leipzig, den 18. Juli 1868.

Des Rathes Finanz-Deputation.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Das Bundes-Gesetz vom 9. November 1867 ermächtigte zur Aufnahme einer Marine-Anleihe in Höhe von 10 Millionen Thaler, deren Ausgabe nunmehr durch das bekannte Gesetz ermöglicht ist, welches die Verwaltung der Bundesschulden der preussischen Staatsschulden-Verwaltung überträgt. Die Berl. Börsenztg. hört nun, daß der Staats-Anzeiger einen Präsidial-Erlass vom 4. d. M. an den Bundeskanzler veröffentlichen wird, welcher denselben ermächtigt, die Hauptverwaltung der Staatsschulden mit näherer Anweisung wegen Ausgabe von zunächst 3,600,000 Thlr. von der Marine-Anleihe zu versehen. Das Gesetz vom 7. Nov. 1867 bestimmt nämlich, daß für die Marine-Verwaltung und für die Küstenbefestigung im Jahre 1868 von dieser Anleihe 3,600,000 Thlr. verwendet werden sollen. Da in gleicher Weise erlaubt wurde, an Stelle einer Anleihe vorübergehend Schatzanweisungen auszugeben, so wird man von dieser Erlaubniß Gebrauch machen und verzinliche Schatzanweisungen emittiren, deren Umlaufzeit den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf. Definitiv ist noch nicht bekannt, in welcher Weise diese Schatzanweisungen an den Markt gelangen, ob zu 5 oder 4 1/2% verzinlich, zu welchem Cours u. s. w.; eine weitere Rundgebung der Staatsschulden-Verwaltung wird darüber indeß bald Aufschluß geben, nur soviel ist sicher, daß lediglich nur Stücke von 100 und 1000 Thlr. hergestellt worden sind.

Für die annectirten Länder Preußens ist eine Anweisung des Finanz-Ministers wegen des Zollcredits, d. h. der Creditirung der Ein- und Ausgangs-Abgaben und der inneren indirecten Steuern ergangen. Danach kann Kaufleuten und Fabrikunternehmern mit kaufmännischen Rechten, welche kaufmännische Bücher führen, „Geschäfte von Bedeutung machen und das Vertrauen der Verwaltung besitzen“, zeitweiser Credit für Ein- und Ausgangs-Abgaben bewilligt werden. Wer nicht wenigstens 2000 Thaler jährlich an Ein- und Ausgangs-Abgaben entrichtet, kann auf Creditirung dieser Abgaben keinen Anspruch machen. Wer es einmal versäumt, die Zahlung der gestundeten Abgaben pünctlich mit dem Ablaufe der bestimmten Creditfrist zu leisten, hat die fernere Creditbewilligung verscherzt. Letztere erfolgt auf eine bestimmte Summe, mittelst eines für den Zeitraum eines Kalenderjahres zu eröffnenden Creditcontos; für Expediteure und Commissionsaire, die keine eigenen Waarenlager am Orte besitzen, wird die Creditfrist in der Regel auf drei Monate beschränkt. Jedes Handlungshaus, welches für die verschuldeten Zollgefälle hinlängliche Sicherheit stellt, kann so weit Credit erhalten, wie diese Sicherheit reicht. Den Zollcredit bewilligt das betreffende Hauptamt, dessen sämtliche Mitglieder die Verpflichtung haben, sich von der Lage und den Verhältnissen der den Credit Genießenden so wie der etwaigen Wechsel- oder sonstigen Bürgen möglichst „in fort-

dauernder Kenntniß zu erhalten“, und wenn ihnen Umstände bekannt werden, die gegen die Solidität derselben Bedenken erregen, „sofort darüber in gemeinschaftliche Berathung zu treten, um bei Zeiten die zur Sicherheit der Cassen nöthigen Maßregeln ergreifen zu können.“

Aus Bayern läßt sich die „Frankfurter Btg.“ ein Klage-lied singen über die auf das Salz gelegte Abgabe. Trotz der Uebertreibungen darin, welche deutlich die Tendenz verrathen, geben wir den Artikel doch wegen des in ihm enthaltenen Thatsächlichen hier wieder: Das für das Vieh bestimmte Salz wurde in Bayern bisher in einer Weise denaturirt — oder richtiger gesagt: für den menschlichen Gebrauch verdorben, welche das Product wenigstens für die Thiere nicht allzu sehr verschlechterte. Jetzt ist es anders. Einige nationalliberale Käsemacher im Allgäu und ebenso einige Pfälzer werden beschuldigt, Defraudationen begangen zu haben, indem namentlich die Eistern das Viehsalz für Bereitung ihrer schlechteren Käsesorten verwendeten. Verschiedene Untersuchungen und gerichtliche Verfolgungen sind dem Vernehmen nach desfalls eingeleitet. Statt sich nun aber auf solche Verfolgung der Defraudanten zu beschränken, hat man von Berlin aus decretirt, daß das zum Gebrauche für das Vieh bestimmte Salz viel mehr als bisher verschlechtert werden muß. Es wird nun Wermuth und rother Ocker beigemischt, wovon der erste den Geschmack verdirbt, und der zweite schon durch den Anblick abschreckend auf manche Thiere wirkt. Die Folge wird sein, daß sorgsame Landwirthe vorziehen werden, ihrem Vieh das theure Kochsalz statt eines solchen Viehsalzes reichen zu lassen, daß sie dagegen einen Theil der hierdurch entstehenden Mehrausgabe an der Quantität zu ersparen suchen. Die Maßnahme geht somit doch wieder auf Kosten der Thiere oder — der Landwirtschaft überhaupt. Dieser Vorfall muß auf's Neue mahnen, daß man allseitig auf Herabsetzung der Salzsteuer und endlich auf deren vollständige Abschaffung dringe. Ist es nicht haarsträubend, daß der Staat ein für Menschen und Thiere durchaus unentbehrliches Bedürfniß, dessen Herstellung per Centner etwa 8 Sgr. (28 Kreuzer) kostet, mit 2 Thlr. Abgaben belegt, also um 7,50 pCt. des Werthes durch Steuer vertheuert!

* Leipzig, 19. Juli. Aus dem obern Voigtlande reiste Se. Maj. der König Johann über Auerbach, Zwickau und Chemnitz nach Pillnitz zurück, wo gestern Abend die Ankunft erfolgte. — Einem Dresdner Telegramm zufolge hat die Regierung die bekannte Inhibition der Dividende der Albertsbahn auf einen Theil der disponiblen Summe beschränkt und die Verteilung von 3 1/10% gestattet. Eine solche Verteilung ist von den Organen der Gesellschaft einstimmig abgelehnt worden.

* Leipzig, 19. Juli. Während es noch unbekannt ist, aus welchen Personen das Comité besteht, welches zu einer Besprechung über die Kirchenvorstandswahlen in der Guten Quelle ein-

ist-
0;
a.
lo.
ur-
ien
20;
10;
ues
aal-
30;
d'or
90.
ener
822
865
2 1/2;
120;
Rente
3.05;
-Act.
cours
3 3/8;
leibe
ebahn
7.95
r Ft.)
Der
hmag-
entiger
e und
a m m.
nmung
Fair
Dmra
a 9 1/4
Ballen
Garne:
14 1/4
14 3/4
t offe:
Preise
s Schir-
umwolle
11 1/2 d.
neuesten
s. Schir-
umwolle
ion 5 3/8
Saar auf
100 Pf
ugust
Qual.
M. 31.
95/12. pr.
1/4, flau.
vr. d. M.
flau, gel.
Septbr.
kand heiß.
Spiritus
berbst 9 1/2
berbst 48;
berbst 9 1/2
20°
0°
mittags
u. 5.